

- f) Mithilfe bei der Anlage von Mitschurinfeldern,-
 - g) Auswertung der Bodenuntersuchungsergebnisse und Aufstellung von Düngungsplänen,
 - h) Pflege, Lagerung und Anwendung der Wirtschaftsdünger und der Handelsdünger^
 - i) Grünlandbewirtschaftung (neuzzeitliche Weidenutzung, Feldfutterbau, Zwischenfruchtbau, Heuwerbung, Gärferbereitung usw.),
 - j) Saatenpflege und Unkrautbekämpfung,
 - k) Pflanzenschutz,
 - l) Ernteeinbringung,
 - m) Mitwirkung bei der Festsetzung des Ablieferungssolls,
 - n) Mitwirkung bei der Kontrolle der abgelieferten landwirtschaftlichen Produkte bei den Erfassungsstellen (Feuchtigkeitsbestimmung bei Getreide, Schmutzprozent bei Rüben usw.),
 - o) Obst- und Gemüsebau;
2. auf dem Gebiete der Viehwirtschaft auf
- a) Beratung der Bauern über Haltung, Pflege, Fütterung und Nutzung des gesamten Viehbestandes,
 - b) Durchführung der Leistungsprüfungen bei allen Kühen sowie in den Herdbuchbeständen für Schweine, Milchschafe und Ziegen. Anfertigung von Jahresabschlüssen über die Milch-, Milchfett- und Fruchtbarkeitsleistung jedes unter Leistungsprüfung stehenden Tieres. Auswertung der Ergebnisse der Milchleistungsprüfungen zur Ermittlung von Leistungsfamilien und Leistungsstämmen,
 - c) Mitwirkung bei der Durchführung der Molkeerauslieferungskontrolle,
 - d) Teilnahme an der Schlachtviehklassifizierung,
 - e) Mitwirkung bei der Festsetzung des Ablieferungssolls,
 - f) Durchführung von Nachzucht- und sonstigen Schauen (Dorfschauen, Stallbegehungen) sowie von Melklehrgängen,
 - g) Überwachung der Deckstationen der VdgB (BHG).

Artikel 5

Die Ausbildung der Wirtschaftsberater hat nach dem durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik

im Einvernehmen mit der VdgB (BHG) auf gestellten Lehrplan zu erfolgen.

Artikel 6

(1) Die Einstellung der Landeswirtschaftsberater und ihrer Fachberater erfolgt durch die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder. Sie bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Einstellung der Kreiswirtschaftsberater einschl. ihrer Fachberater erfolgt durch die Räte der Kreise. Sie bedarf der Zustimmung der Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder.

(3) Die Einstellung der Ackerbau- und der Viehwirtschaftsberater erfolgt durch die VdgB (BHG).

Artikel 7

Die personellen und sachlichen Kosten der Dorfwirtschaftsberater trägt die VdgB (BHG). Bis zur organisatorischen und finanziellen Festigung der Dorfgemeinschaften wird der VdgB (BHG) für das Jahr 1951 ein Zuschuß aus Haushaltsmitteln des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik zur Anstellung von vorerst bis zu 750 Ackerbauberatern in Schwerpunktgemeinden gewährt.

Artikel 8

(1) Die bisher von den Milchviehaltern geleisteten Gebühren für die Stall- und Anlieierungskontrolle entfallen. Dafür ist als Beitrag zur Finanzierung der Milchkontrolle und Viehwirtschaftsberatung im Bereich der VdgB (BHG) von den Molkeereien 1 DPF je Kilo abgelieferter Milch einzubehalten. Dieser Betrag ist monatlich auf das Sonderkonto „Viehwirtschaftsberatung“ beim Landesverband der VdgB (BHG) abzuführen.

(2) Die Gebühren für die Leistungsprüfung bei Herdbuchziegen und Herdbuchmilchschafen betragen jährlich je Stück 3 DM, die Gebühren für Schweineleistungsprüfung je Wurf 3 DM. Diese Gebühren sind von den Tierhaltern am Ende des Jahres an die zuständige VdgB (BHG) abzuführen.

Artikel 9

Die vorstehende Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1951

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz
Minister

Berichtigung

Im § 1 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 27. Dezember 1950 zur Verordnung über die vertragliche Ablieferung von Gemüse im Jahre 1951 (GBl. 1951 S. 13) muß es in der 3. Zeile statt „Spätgemüsesorten“ richtig heißen: „Spätgemüsearten“. In der 6. Zeile ist hinter „Erbsen (Pflückererbsen)“ vor „Sellerie“ einzufügen: „Möhren“.